

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Below vom 03.09.2019

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 29 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat Wesenberg die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Below. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden

§ 5 **Gebührenhöhe**

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

Wahlgrabstätten	
-für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	400,00 EUR ✓
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	16,00 EUR ✓

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Allgemeine Pflege der Grünflächen
- b. Wasser und Müllkosten
- c. Versicherungsbeiträge
- d. Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeuge
- e. Personal und Verwaltungskosten

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)	20,00 EUR ✓
---	-------------

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

5. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	50,00 EUR ✓
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	12,00 EUR ✓
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	32,00 EUR ✓
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	40,00 EUR ✓
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	12,00 EUR ✓

6. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühr zur Ausgrabung einer Urne	70,00 EUR ✓
----------------------------------	-------------

§ 6 **Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Wesenberg am 03.09.2019



[Handwritten signature: Iven]

(Unterschrift)

IVEN BENCK

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

[Handwritten signature: Meindke]

(Unterschrift)

Meindke

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am

10.12.2019 FKZ Wesenberg 7617-590/3